

Satzung für die Ökumenische Hospizhilfe Weinheim-Neckar-Bergstraße e.V.

Stand 22.6.2021

Präambel

Die Hilfe für Menschen in ihrem letzten Lebensabschnitt und deren Vorbereitung auf den Tod ist nicht nur Aufgabe des einzelnen Christen, sondern gehören neben Gottesdiensten, der Verkündigung und caritativ-diakonischen Leistungen zu unverzichtbaren Merkmalen christlicher Gemeinden.

Die Liste der Mitglieder ist in der Anlage ersichtlich.

SATZUNG:

§ 1

Der Verein führt den Namen:

„Ökumenische Hospizhilfe Weinheim-Neckar-Bergstraße e.V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes 69149 Mannheim eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 69469 Weinheim.

Der Verein ist dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg angeschlossen und arbeitet mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Landeskirche in Baden eng zusammen. Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der beteiligten evangelischen und römisch-katholischen Kirchengemeinden und der weiteren Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung. Er ist in staatsrechtlicher Hinsicht der römisch-katholischen Kirche zugeordnet.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kirchlichen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zwecke des Vereins sind:

- Förderung mildtätiger Zwecke für Menschen in ihrem letzten Lebensabschnitt;
- Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden, unabhängig von deren weltanschaulichen und religiösen Auffassungen, in häuslicher Umgebung, einem Pflegeheim oder Krankenhaus oder eigenen zweckdienlichen Einrichtungen;
- Förderung der Altenpflege und Altenfürsorge, soweit diese im Zusammenhang mit der Hospiztätigkeit steht; ☐ Die Hospizhilfe leistet keine aktive Sterbehilfe;
- Vorbereitung und Schulung von Personen, die an der ökumenischen Hospizhilfe interessiert sind, in Kursen und Seminaren;
- Bildung und Begleitung von Hospizhilfegruppen.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Hilfeleistungen für Alte und Kranke durch Begleitung in ihrem letzten Lebensabschnitt;

- durch Unterstützung von Angehörigen der Sterbenden oder Schwerkranken;
- Beschaffung von Mitteln, Beiträgen, Spenden, Durchführungen von Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen;
- Zusammenwirken mit kirchlichen Einrichtungen und caritativen sowie diakonischen Trägern, soweit diese ihrerseits „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung (AO) verfolgen;
- Werke der Nächstenliebe, welche geeignet sind, den Gedanken und die Zielrichtung der Hospizhilfe zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt, wie aus § 2 ersichtlich, ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO); er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Abs. 1 AO, welcher seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins verwendet.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat nur korporative Mitglieder. Mitglieder des Vereins können alle evangelischen Kirchengemeinden / evangelischen Freikirchen und alle römisch-katholischen Kirchengemeinden in Weinheim und Umgebung werden sowie soziale Trägervereine, welche in dieser Region auf caritativer/diakonischer Ebene der beiden Kirchen tätig sind.
- 2) Die Mitgliedschaften aufgehobener römisch-katholischer Kirchengemeinden gehen auf die Rechtsnachfolger über.
- 3) Jedes Mitglied entsendet entsprechend seiner Stimmenzahl Vertreter und je Vertreter bis zu zwei Stellvertreter.

Die jeweilige Stimmenzahl ermittelt sich wie folgt:

Jede Kirchengemeinde hat pro angefangene 5.000 Gemeindeglieder eine Stimme. Soziale Dienste und Einrichtungen haben je eine Stimme.

Um den interkonfessionellen Proporz trotz größerer Gemeindeverbände auf römisch-katholischer Seite zu gewährleisten, erhalten die römisch-katholischen Kirchengemeinden in Summe genauso viele Stimmen wie die evangelischen Kirchengemeinden. Diese Stimmen

werden nach dem D'Hondt-Verfahren unter den römisch-katholischen Kirchengemeinden verteilt. Maßgebend hierfür ist die Zahl der Gemeindeglieder zum Jahresbeginn 2020, 2025, 2030, etc. für die darauffolgenden 5 Jahre.

- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
 - c) durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund und/oder wegen Nichterfüllung der Beitragspflichten.
- 5) Gegen den Beschluss des Vorstandes gem. § 6, Ziff. 4 c kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen; bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.
- 6) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form, z.B. als Videokonferenz durchgeführt werden.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/5 (in Worten: ein Fünftel) der Mitglieder diese unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.
- 4) In der Mitgliederversammlung erfolgt die Verteilung der Stimmen unter den Mitgliedern entsprechend § 6, Ziffer 3.
- 5) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes über das Vorjahr und der Finanzplan für das laufende Jahr,

- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- d) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- g) Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes,
- h) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- i) Einspruch nach Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6, Ziff. 3 c.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle auch dessen Verhinderung vom Kassenswart einberufen und geleitet.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen, dass die Versammlungsleitung und Protokollierung von einem Dritten durchzuführen ist.

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

- 2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jede anwesende Person kann maximal 2 Stimmen für das von ihr vertretene Mitglied abgeben, sofern dieses mehr als eine Stimme hat.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt und ist einer nochmaligen Beratung zuzuführen.

- 3) Für Satzungsänderungen und für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit, zur Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

Über Beschlüsse einer Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt, welches vom amtierenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 2) Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen, welche für die Mitglieder handeln. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) mindestens drei, maximal 5 Beisitzern;
 - f) der Vorstand kann bis zu 5 (in Worten: fünf) Vertreter(innen) der in der Hospizhilfe Mitarbeitenden als Berater(innen) hinzuziehen. Diese sind nicht Mitglieder des Vorstandes und haben kein Stimmrecht.
- 3) a) Der Vorstand setzt insbesondere die Mitarbeitenden in der Hospizhilfe nach Bedarf ein. Er kann für diese Aufgaben mit einer persönlich und fachlich geeigneten Person ein Arbeitsverhältnis auf arbeitsrechtlicher oder honorarvertraglicher Basis begründen und gegebenenfalls wieder auflösen.
- b) Der Vorstand sorgt für angemessene Vorbereitung, qualifizierte Schulung und Begleitung der in der Hospizhilfe Mitarbeitenden. Er kann mit einer dafür qualifizierten Fachkraft ein Arbeitsverhältnis auf arbeitsrechtlicher oder honorarvertraglicher Basis begründen und gegebenenfalls wieder auflösen.
- c) Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine fachlich geeignete Person beauftragen, welche die Geschäftsstelle auf arbeitsrechtlicher oder honorarvertraglicher Basis leitet.
- d) Die auf arbeitsrechtlicher oder honorarvertraglicher Basis für die Ökumenische Hospizhilfe Weinheim-Neckar-Bergstraße e.V. Arbeitenden sind dem Vorstand unmittelbar zugeordnet. Der Vorstand übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
- e) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, in welcher die Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten aller Mitarbeitenden geregelt werden.
- 4) Der Vorsitzende soll nach Möglichkeit von evangelischer und das darauffolgende Mal von römisch-katholischer Seite gestellt werden.

Der stellvertretende Vorsitzende soll nach Möglichkeit jeweils von der Konfessionsseite gestellt werden, welche für die bevorstehende Amtszeit nicht den ersten Vorsitzenden stellt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand soll sich im Übrigen in etwa hälftig von beiden Konfessionen zusammensetzen.

- 5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils 2 Jahre. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Interimsnachfolger für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung sind die Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt wurde, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.

Bei Ausscheiden des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende und an Stelle des stellvertretenden Vorsitzenden der Schriftführer. Bei Wegfall des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt der Schriftführer die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden; beim Ausscheiden des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen bis zur Neuwahl Schriftführer und Kassenwart deren Funktionen zusätzlich.

- 6) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- 7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 8) Vorstandssitzungen sind bei Bedarf oder wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, welches vom amtierenden Vorsitzenden und vom Protokollführer (in der Regel Schriftführer) zu unterschreiben ist. Die Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind sorgfältig zu verwahren.

Alle Mitglieder erhalten eine Kopie der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und auf Wunsch die der Vorstandssitzungen.
- 9) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig innerhalb ihrer Amtszeit aus, hat die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit Nachfolger zu wählen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre zu wählende Prüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, durchzuführen; die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 12 Kirchliche Ausrichtung

- 1) Der Verein und seine Organe unterstehen der Aufsicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg i.Br..
- 2) Der Vorstand des Vereins unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat und den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe auf deren Verlangen über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Vereins und seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- 3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg, das sich zuvor mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe ins Benehmen setzt:

Die Wahl von Priestern, Pfarrern, Diakonen, hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsfunktionen.

- 4) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderungen des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg und werden dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe angezeigt.
- 5) Sofern der Verein Arbeitsverhältnisse begründet, wendet er nur die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verein schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg/Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) ab.
- 5a) Es gilt der Erlass der Erzdiözese Freiburg zur Prävention sexualisierter Gewalt:

„Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.“
- 6) Der Verein ist ferner verpflichtet, dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Dachverband und Spitzenverband erforderlich sind. Über alle wesentlichen Vorgänge ist das Diakonische Werk der evangelischen Landeskirche Baden zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (in Worten: drei Viertel) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinden entsprechend der Stimmenverteilung nach § 6, Ziffer 3 und an die sozialen Trägervereine, die Mitglieder des Vereins sind - oder eventuell auf deren vorhandene Rechtsnachfolger - zu je gleichen Teilen, welche diese ausschließlich für gemeinnützige und unmittelbar mildtätige und caritative Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, welche für die Bekanntmachungen des Amtsgerichtes Weinheim bestimmt ist. Zusätzlich wird verwiesen auf § 12 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 14 Informationspflicht

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen nach Maßgabe dieser Satzung nebst Protokoll der Mitgliederversammlungen, in welchen Satzungsänderungen beschlossen werden sowie das Protokoll über die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins werden dem Caritasverband für den Rhein-Neckar-Kreis e.V., dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg auf römisch-katholischer Seite, dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und dem evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe auf evangelischer Seite jeweils übersandt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, falls eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen infolge Gesetzesänderungen rechtsunwirksam werden sollten. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Mitgliederliste Stand 2021

➤ **Röm.-Kath. Kirchengemeinden**

- Weinheim / Hirschberg mit den Pfarrgemeinden
 - St. Laurentius, Weinheim
 - Herz Jesu, Weinheim
 - St. Marien, Weinheim
 - St. Jakobus – Weinheim-Hohensachsen
 - St. Johannes – Hirschberg-Leutershausen
- Hemsbach (Bachgemeinden)
 - St. Laurentius, Hemsbach
 - St. Bartholomäus – Laudenbach
 - St. Maria – Weinheim-Sulzbach
- Ladenburg / Heddesheim
 - St. Gallus – Ladenburg
 - St. Remigius - Heddesheim
- Schriesheim / Dossenheim
 - Mariä Himmelfahrt - Schriesheim

➤ **Evangelische Kirchengemeinden**

- Weinheim, Petrus-& Johannes Kirchengemeinden
- Lützelsachsen
- Heiligkreuz - Oberflockenbach
- Heiligkreuz
- Oberflockenbach
- Hohensachsen
- Großsachsen
- Leutershausen
- Ladenburg
- Schriesheim
- Baptistengemeinde Weinheim
- Hemsbach, Reformationsgemeinde
- Hemsbach, Bonhoeffergemeinde
- Laudenbach

➤ **Soziale Dienste und Einrichtungen**

- Bodelschwingh - Ambulanter Pflegedienst gGmbH Weinheim
- Katholische Sozialstation Weinheim e.V.
- Kirchliche Sozialstation Schriesheim
- Haus Am Seeweg Heddesheim
- Evangelische Gemeindepflegetherverein Heddesheim
- Kirchliche Sozialstation „Unterer Neckar“ Ladenburg
- Pflegeheim Haus Stammberg, Schriesheim
- GRN-Betreuungszentrum, Weinheim
- Seniorenzentrum Am Turm, Hirschberg
- Evangelische Sozialstation Nördliche Bergstraße, Hemsbach
- Haus Erlbrunner Höhe, Wilhelmsfeld
- Pilgerhaus Weinheim